

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 10

Artikel: Nationalsozialistische Bankenpolitik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-332124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seiner Verschärfung bestehen. Und diese Verschärfung spiegelt nur die stattgefundenen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt wider. Vor nicht langer Zeit ging H. L. Menken in seinen Vorschlägen zur Bekämpfung der Kriminalität in der Zeitschrift »Liberty« so weit, als wie der Forderung nach der Einführung chinesischer Zustände in der amerikanischen Gerichtsbarkeit. Er verlangte die hemmungslose physische Vernichtung der Verbrecher mit oder ohne hinreichende Schuldbeweise; das heißt er forderte nichts weiter als eine Justiz, wie sie Ländern mit chronischer Uebervölkerung entspricht. Aber auch diese »Konsequenz« wird das Problem nicht lösen können. Eine Verminderung der Kriminalität erfordert die Aufhebung des Lumpenproletariats. Letzteres ist jedoch nur eine der vielen unabänderlichen Erscheinungen des heutigen Wirtschaftssystems und es ist, unter den heutigen Bedingungen, zum Wachsen verurteilt. Allerdings ist dieses Wachstum des Lumpenproletariats auch wieder nur ein Ausdruck des Verfalls des heutigen Systems.

Nationalsozialistische Bankenpolitik

Von ***

Die Forderung nach Verstaatlichung der Banken war vormals ein Hauptprogrammpunkt der Nationalsozialisten. Immer wieder überhäuften sie die Sozialdemokraten mit Schmähungen, weil diese angeblich nur von der Sozialisierung der Produktionsmittel, des »schaffenden« Kapitals, sprachen, von der Sozialisierung des Leihkapitals, des »raffenden« Kapitals, aber nichts verlauten ließen. Die Haltung der Sozialdemokratie wurde von der nationalsozialistischen Agitation auf den Einfluß jüdischer Finanzleute zurückgeführt. Um so schärfer gingen die Nationalsozialisten mit den Banken ins Zeug. »Was erzeugen denn die Banken?«, rief Gottfried Feder in seinen Erläuterungen zum nationalsozialistischen Programm emphatisch aus: »Nichts. Und was verdienen sie? Unangemessene Summen. Aber wer wagt der Allmacht des Bank- und Börsenkapitals entgegenzutreten?« Auch Rosenberg verlangte in seinen Erläuterungen zum nationalsozialistischen Programm die Brechung des Geldmonopols der Hochfinanz durch staatliche Machtmittel, durch eine starke Volksbewegung, die erkannt hat, daß »der Feldzug der Banken gegen alle erzeugend Schaffenden aller Völker von den Hebräern, die heute fast sämtliche Banken und Börsen leiten, mit größter Skrupellosigkeit und mit Hilfe engster internationaler Zusammenarbeit unternommen worden ist«. »Eine deutsche Regierung«, sagt er, »wird zunächst an die Verstaatlichung der Börsen und Banken herantreten. Sie wird das Uebel an der Wurzel fassen und das Volk nicht mehr wahllos den »drei hundert, von denen jeder jeden kennt«, ausliefern. Der Kredit würde dann von Staates wegen an die Gewerbetreibenden, den Mittelstand, die Bauern zu gewähren sein, und zwar nicht zur Spekulation, sondern für schöpferische

Arbeit.« Im Oktober 1930 stellten die Nationalsozialisten im Reichstag den Antrag, »alle Banken- und Börsenfürsten« entschädigungslos zu enteignen. Als daraufhin in den Reihen ihrer schwerindustriellen Geldgeber große Beunruhigung entstand, zogen sie es vor, diesen Antrag nicht zur Abstimmung zu bringen.

Bei der Ergreifung der Staatsmacht fanden die Nationalsozialisten reichliche Vorarbeit für die von ihnen stets angekündigte Verstaatlichung der Banken vor. Die Regierung Brüning hatte nach dem Zusammenbruch der Darmstädter- und der Dresdener Bank mit Notverordnung vom 19. September 1931 die allgemeine Bankenaufsicht eingeführt. Oberste Aufsichtsbehörden wurden der vom Reichspräsidenten ernannte, dem Reichswirtschaftsminister unterstehende Kommissar für das Bankgewerbe sowie das ihm übergeordnete Bankenkuratorium. Diesem gehörten außer dem Bankenkommissar noch der Reichsbankpräsident, ein Mitglied des Reichsbankdirektoriums und die Staatssekretäre des Wirtschafts- und Finanzministeriums an. Das Bankenkuratorium hatte insbesondere die Richtlinien für die Ausführung des Bankenkommissars aufzustellen. Dieser war verpflichtet, sich über die Lage des Bankgewerbes und der Kreditwirtschaft fortlaufend zu unterrichten und die allgemeine Bankpolitik vom Standpunkt der deutschen Gesamtwirtschaft aus zu beeinflussen. Die letztere Bestimmung war auf Betreiben der Sozialdemokraten in die Verordnung aufgenommen worden. Im einzelnen wurde der Reichskommissar für befugt erklärt, von den Banken Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern, Bücher und Urkunden einzusehen, Nachprüfungen zu veranlassen, an den Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie an den Generalversammlungen teilzunehmen und die Einberufung von solchen zu veranlassen. Darüber hinaus bekam er das Recht, dem Bankenkuratorium Vorschläge für Grundsätze über die Geschäftsführung der Banken zu machen. Nichtbefolgung seiner Anordnungen durfte er mit Ordnungsstrafen ahnden.

Entgegen den ursprünglichen Absichten sind die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Banken in der Folgezeit mit Rücksicht auf die überaus schwere Lage des Bankgewerbes nicht angewendet worden. In der späteren Entwicklung wurde der Reichskommissar durch eine Verordnung vom 8. Dezember 1931 nur verpflichtet, auf eine Senkung der Zinsspanne zwischen Kredit- und Debetzinsen und der Zinssätze selbst hinzuwirken. Er hat im Januar 1932 solche Zinsabkommen herbeigeführt, die dann für allgemein verbindlich erklärt wurden.

Als die Nationalsozialisten zur Herrschaft kamen, beeilten sie sich durchaus nicht, mit der Verwirklichung ihres Bankenprogramms auch nur einen Anfang zu machen. Durch ein Gesetz vom 7. August 1933 wurde der Bankenkommissar lediglich ermächtigt, bei Umgehung der getroffenen Vereinbarungen über die Zinssätze gegen die fehlbaren Unternehmungen die Untersagung des Weiterbetriebes des Depositengeschäftes beim Reichswirtschaftsminister zu beantragen. Durch eine Bankgesetznovelle vom 27. Oktober 1933 wurde der Reichsbank ge-

stattet, zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel auch Lombarddarlehen in die Notendeckung einzubeziehen. »Zur Untersuchung und Feststellung der im Kreditwesen vorhandenen Mängel und zur Vorbereitung einer Neuordnung« wurde ein Untersuchungsausschuß für das Bankwesen einberufen, der am 6. September 1933 zu seiner ersten Sitzung zusammenrat und im November 1934 seinen auch von führenden Nationalsozialisten, wie Staatssekretär Reinhardt, den Hamburger Bürgermeister Krogmann, dem Führer des deutschen Handels Lüer und anderen unterschriebenen Schlußbericht durch den Vorsitzenden Dr. Schacht dem Reichskanzler vorlegen ließ. Gemäß den Vorschlägen dieses Ausschusses ist das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 abgefaßt. Es bedeutet einen Markstein in der Geschichte des nationalsozialistischen Programmvertrags.

Das Gesetz will lediglich Fehler abstellen und bringt deshalb keine Maßnahmen, »die nur Ausfluß überspitzter theoretischer Ueberlegungen sind«. Es beschränkt sich auf eine Verschärfung der Staatsaufsicht über alle Kreditinstitute, die Unterwerfung aller Unternehmungen auf dem Gebiete des Kreditwesens unter einen Genehmigungzwang, die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität, die Trennung von Geldmarkt und Kapitalmarkt und die Sicherung eines geordneten Zahlungsverkehrs.

Die Aufsichtsbefugnisse des Reichsbankkommissars und des bei der Reichsbank errichteten »Aufsichtsamtes für das Kreditwesen« (bisher Bankenkuratorium) sind gebietsmäßig und sachlich erweitert. Nicht nur die Privatnotenbanken und Hypothekenbanken, sondern auch die Spar- und Girokassen sind jetzt einer einheitlichen Reichsaufsicht unterstellt. Das Aufsichtsamt, das nunmehr aus sieben Mitgliedern besteht (Präsident und Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums, ein vom Reichskanzler ernanntes Mitglied, die Staatssekretäre des Reichsfinanzministeriums, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsernährungsministeriums und des Reichsinnenministeriums), ist zu einer Beschwerdestelle gegen die Entscheidungen des Reichskommissars ausgestaltet. Der Reichskommissar ist nur noch berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsamtes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Entscheidungen werden nach dem Führerprinzip gefällt, das heißt der Vorsitzende trifft sie allein, sofern es sich nicht um Beschwerden gegen Entscheidungen des Bankenkommissars handelt.

Alle Unternehmungen, die Geschäfte von Kreditinstituten im Inland betreiben wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis. Sie wird vom Reichskommissar erteilt. Von ihm kann auch die Fortführung des Geschäftsbetriebes bei Unzuverlässigkeit des Leiters untersagt werden. Zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung des Kreditwesens ist das Aufsichtsamt befugt, bis zum 31. Dezember 1935 bestehenden Kreditinstituten auch ohne Rücksicht auf die Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters die Fortführung des Geschäftsbetriebes zu verbieten. Ein ähnliches Konzessionssystem war übrigens in den Jahren 1925 bis 1929 im Deutschen Reich bereits eingeführt.

Die Publizitätsvorschriften für die Kreditinstitute sind gegenüber

dem bisherigen Zustand erweitert. Eine Neuerung stellt auch die Schaffung einer Evidenzzentrale zur Feststellung der bei verschiedenen Kreditinstituten laufenden Kredite eines Schuldners dar. Die Kreditinstitute müssen ferner diejenigen Kreditnehmer, deren Gesamtverschuldung beim Einzelinstitut im Monat eine Million Reichsmark übersteigt, dem Reichskommissar anzeigen. Hat der Schuldner bei mehreren Kreditinstituten Kredite genommen, so kann der Reichskommissar diese benachrichtigen. Die bisher schon übungsgemäß bestehende Einrichtung der Depotprüfer ist jetzt obligatorisch gemacht. Die Bilanzprüfungspflicht ist nunmehr auch für Aktiengesellschaften mit einem Kapital unter einer halben Million Reichsmark und für Privatbankiers eingeführt.

Von allen Kreditinstituten wird künftighin eine Barliquidität in Höhe von regelmäßig 10 Prozent der Verpflichtungen verlangt. Liquide Mittel ersten Ranges sind Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank und bei den Postscheckämtern. Daneben müssen noch liquide Mittel zweiten Ranges (Neunzig-Tage-Wechsel und lombardfähige Wertpapiere) nach einem vom Aufsichtsamt festgesetzten Hundertsatz der Verpflichtungen, der höchstens 30 Prozent betragen darf, vorhanden sein. Da die gegenwärtige Barliquidität der deutschen Kreditinstitute ungefähr 2 Prozent beträgt, müßten allein für die zehnprozentige Liquidität ersten Ranges nahezu eine Milliarde Reichsmark von den Banken aufgebracht werden. Der Besitz eines Kreditinstitutes an Grundstücken, Beteiligungen und Dividendenpapieren soll bestimmte, im Gesetz festgelegte Grenzen nicht übersteigen.

Für Spareinlagen ist gesonderte Buchführung und besondere Anlage vorgeschrieben. Werksparkassen werden bis zum 31. Dezember 1940 aufgelöst. Das Aufsichtsamt ist endlich ermächtigt, Vorschriften zur Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs zu erlassen.

Die meisten Bestimmungen des Gesetzes sind nur Rahmenvorschriften. Es wird geraume Zeit vergehen, bis die vom Gesetz als Regel angesehene Aufstockung der liquiden Mittel erreicht ist.

Ueber die nationalsozialistische Programmforderung der Verstaatlichung der Banken setzt sich der Untersuchungsausschuß in seinem Schlußbericht mit der Redewendung hinweg: »In einer elastischen Staatsaufsicht glaubt der Ausschuß insbesondere den programmatischen Forderungen des Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Kreditwesens den gegenwärtig *vollkommensten Ausdruck zu geben.*« An einer andern Stelle des Berichtes heißt es, der Ausschuß habe von einer generellen Regelung der Verstaatlichung des Kreditwesens abgesehen, weil er der Ansicht sei, »daß unbeschadet der Stellung der Sparkassen die private Initiative mit eigener Verantwortlichkeit die zweckmäßigste Organisation der Kreditinstitute darstellt«. Die alte nationalsozialistische Forderung, die Hitler Millionen der dem Bankkapital schwer verschuldeten Bauern und Gewerbetreibenden zugeführt hatte, ist also mit zynischer Offenheit preisgegeben.

In Wirklichkeit ist von einer Herrschaft der Privatinitiative bei einem Großteil der deutschen Kreditinstitute schon längst keine Rede

mehr. *Gut der Hälfteanteil der deutschen Großbanken befindet sich seit 1931 in Reichsbesitz.* Das öffentliche Bankgewerbe hat in bezug auf Betriebsstellen wie auf verwaltete Gelder das private Bankgewerbe bedeutend überflügelt. Im Jahre 1913 verwalteten an kurz- und langfristigen Mitteln die von der Statistik erfaßten privaten Kreditbanken und Hypothekenaktienbanken 27 Milliarden Mark oder 45,5 Prozent der im Bankgewerbe arbeitenden oder durch das Bankgewerbe durchgeleiteten Gelder. Der Betrag war damals auf 390 Bankinstitute verteilt. Im Jahre 1932 war die Zahl der privaten Kreditbanken auf 248, ihre fremden Mittel waren auf 13 Milliarden Reichsmark, ihre Quote war auf rund 27 Prozent gesunken. Dagegen verwalteten die öffentlichen Kreditinstitute einschließlich Sparkassen im Jahre 1913 erst 28 Milliarden Mark oder 47 Prozent, im Jahre 1932 dagegen 30 Milliarden Reichsmark oder 63,8 Prozent, also nahezu zwei Drittel der im Bankgewerbe laufenden Gelder. Dabei sind die in der Krise von 1931 vom Reich übernommenen Großbanken hier noch den privaten Unternehmungen zugezählt. Sogar bei den kurzfristigen Krediten sind die öffentlich-rechtlichen Anstalten gegenüber den privaten im Vormarsch begriffen. So belief sich im Jahre 1913 der Gesamtbetrag der Kurzkredite bei den privaten Kreditbanken auf 13,9 Milliarden Mark oder 70,8 Prozent, im Jahre 1932 dagegen nur mehr auf 10,2 Milliarden oder 49,8 Prozent, während der Anteil der öffentlich-rechtlichen Banken im gleichen Zeitraum von 5,3 Prozent auf 17,2 Prozent, jener der Sparkassen von 3,2 Prozent auf 13,6 Prozent stieg. Selbst bei den kurzfristigen Kleinkrediten bis zu 20,000 Reichsmark haben heute die Sparkassen mit fast 25 Prozent den Anteil der privaten Kreditbanken mit 20 Prozent überholt. Die Entwicklung zur Nationalisierung des gesamten Kreditwesens ist also im Deutschen Reich schon weit fortgeschritten.

Die deutsche Bankenkrise von 1931 hat aber auch die Unfähigkeit vieler Leiter der privaten Kreditinstitute schlagend erwiesen.

Einer Reihe von Großkonzernen hatten sie viel zu hohe Kredite eingeräumt. Kurzfristige Auslandskredite waren fehlerhafterweise zur Finanzierung von Daueranlagen verwendet worden. Eine Anzahl von Bankleitern hatte einen bedenklichen Mangel an den erforderlichen beruflichen und charakterlichen Eigenschaften gezeigt. Der Staat konnte die in Schwierigkeiten geratenen Großbanken um der Gesamtwirtschaft willen nicht zusammenbrechen lassen. Es wäre folgerichtig gewesen, sie ausnahmslos in öffentliche Verwaltung zu übernehmen, wenn schon das Risiko vom Staat zu tragen war. Wie die kapitalistische Regierung Brüning, so haben sich jetzt auch die Nationalsozialisten dieser zwingenden Notwendigkeit verschlossen. Sie haben damit auch auf diesem, ihrem ureigensten Gebiet, ihre völlige Abhängigkeit von den »Bank- und Börsenfürsten« enthüllt.

Das neue Reichsgesetz über das Kreditwesen enthält auch wieder die Vorschrift, daß das Aufsichtsamt für die Beachtung »allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte« in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik zu sorgen hat. Diese Bestimmung hat aber jetzt eine andere

Bedeutung bekommen. Es ist keine Rede mehr davon, daß die Kredite »von Staats wegen an die Gewerbetreibenden, den Mittelstand und die Bauern für schöpferische Arbeit zu gewähren sind«, wie es Rosenberg in seinen Programmläuterungen gefordert hat. Vielmehr ist im Berichte des Untersuchungsausschusses hervorgehoben, daß dem nationalsozialistischen Staat vor allem Anleihemöglichkeiten zur Verfügung stehen müßten. Die Herstellung eines entsprechenden Geld- und Kapitalmarktes müsse somit das Kernstück einer jeden Neuordnung des Kreditwesens sein. Danach besteht der Zweck der nationalsozialistischen Kreditpolitik in der Heranziehung der Ersparnisse des gesamten Volkes für die ungeheuren Bedürfnisse des nationalsozialistischen Machtstaates und ihre Verschwendungen in unproduktiven Kriegsrüstungen, wie sie Hitler seit zwei Jahren mit Hochdruck betreibt. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 als ein wichtiges Mittel der finanziellen Kriegsvorbereitung des Dritten Reichs. Der Weltkrieg hat das deutsche Volk bis zum November 1918 rund 150 Milliarden Goldmark gekostet. Der nächste wird es vollends an den Bettelstab bringen.

Der Faschismus an der Macht

Von F. r. M a r k.

Fritz Sternberg ist bekanntgeworden durch zwei Bücher über den Imperialismus und den Niedergang des deutschen Kapitalismus. Er hat jetzt im Amsterdamer Verlag Contact ein Buch erscheinen lassen unter dem Titel »Der Faschismus an der Macht«, das sich als Fortsetzung dieser beiden Werke erweist, ihre Vorzüge einer klaren und scharfen wirtschaftlichen Analyse in besonderem Maße besitzt und bei dem Mangel derartiger Darstellungen zweifellos ein großes und berechtigtes Interesse hervorrufen wird. Es sei deswegen in dem beschränkten Rahmen, den eine Monatszeitschrift gibt, auf dieses Buch, seine Vorzüge und seine Schwächen hingewiesen.

I.

Der Titel ist insofern irreführend, als es sich nicht mit dem zur Macht gelangten europäischen Faschismus auseinandersetzt, sondern ausschließlich mit dem Nationalsozialismus. Die europäische Lage wird nur so weit erörtert, als sie bestimmt ist durch die Entstehung eines nationalsozialistischen Deutschlands in Europas Mitte.

Sternberg teilt sein Buch in drei Teile. Im ersten, »Wie es kam«, behandelt er zunächst die Stellung des deutschen Kapitalismus in der allgemeinen Wirtschaftskrise, von der er als »schwächstes Glied« besonders stark betroffen wurde. Er zeigt dann die »objektiven Faktoren« für den Aufstieg des Nationalsozialismus auf. Der besonders stark entwickelte deutsche Monopolkapitalismus findet in den durch Krieg und Inflation enteigneten und durch die Wirtschaftsentwicklung